

Das Verabreichen alkoholischer Getränke an Jugendliche anlässlich einer Familienfeier kann erst dann strafrechtlich relevant sein, wenn der Trunkenheitszustand des Jugendlichen erhebliche nachteilige Auswirkungen für dessen Gesundheitszustand hat. Bei fortlaufendem Alkoholgenuß auch in geringen Mengen liegt Alkoholmißbrauch vor, wenn es zu einer Gewöhnung des Kindes oder Jugendlichen gekommen ist, so daß die Gefahr einer sozialen Fehlentwicklung der Persönlichkeit oder einer Gesundheitsschädigung besteht (KG Paseswalk, Urteil vom 23. 7.1968/2 S. 67/68). An Hand dieser Kriterien ist die Abgrenzung einer Straftat von einer Ordnungswidrigkeit nach der VO zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen.

4. **Verleiten** erfordert, daß der Täter auf den Willen des Kindes oder Jugendlichen einwirkt, um ihn zum Trinken zu veranlassen (vgl. NJ 1982/3, S. 131). Verleiten zum

Alkoholmißbrauch erfolgt durch das Anbieten alkoholischer Getränke sowie das Auffordern zum Trinken. Der Anlaß dazu ist ohne Bedeutung.

5. **Begünstiger** nach **Ziff. 2** liegt vor, wenn der Alkoholgenuß durch Abgabe unbegrenzter Mengen gefördert wird (z. B. Bedienungspersonal einer Gaststätte nimmt immer wieder Bestellungen entgegen). Begünstigung ist hier nicht im Sinne des § 233 zu verstehen.

Nichtverhindern des Alkoholmißbrauchs setzt das Obliegen einer Rechtspflicht voraus. Sie muß sich aus dem konkreten Verhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergeben (vgl. § 9 StGB, §§ 1, 7 KJSchVO).

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß die Kenntnis des Alters des Kindes bzw. Jugendlichen umfassen.

§148

Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

1. **Sexuelle Handlungen** an oder mit Kindern stellen objektiv immer einen Mißbrauch im Sinne von § 148 dar; der Mißbrauch braucht demzufolge nicht zusätzlich begründet zu werden. Zum Begriff der sexuellen Handlung vgl. § 122 Anm. 2. Die Handlungen können heterosexueller oder homosexueller Natur sein.

Die sexuellen Handlungen müssen vom

Täter am Körper des Kindes oder am eigenen Körper in Gegenwart des Kindes vorgenommen werden. Sexuelle Handlungen liegen aber auch vor, wenn der Täter ein Kind veranlaßt, solche an seinem Körper, am eigenen Körper, am Körper dritter Personen oder an Tieren vorzunehmen. Sexueller Mißbrauch eines Kindes ist auch gegeben, wenn der Täter das Kind entblößt